

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

Tschad (Republik Tschad)

Stand: August 2007

a) Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand

1. **Geburtsurkunde** (Acte de Naissance), ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde (Officier d'Etat Civil)
2. **Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung** (Certificat de celibat), ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde

oder

Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung, ausgestellt durch die zuständige Konsularvertretung

3. **Eigene eidesstattliche Versicherung** über den Familienstand, abgegeben vor dem deutschen Standesamt

b) Anerkennung ausländischer Scheidungen in Tschad

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den Rechtsbereich von Tschad keines förmlichen Anerkennungsverfahrens.

c) Legalisation / Apostille

Urkunden aus Tschad bedürfen derzeit einer Vor-Ort-Ermittlung zur Überprüfung ihrer formalen Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit.

Ausgenommen hiervor sind Eheurkunden/-bescheinigungen, wenn die Ehe zwischenzeitlich aufgelöst wurde.

Siehe hierzu auch Nr. 11 des Leitfadens.

Allerdings ist die Deutsche Botschaft derzeit nicht in der Lage, die Urkunden im Wege der Amtshilfe zu überprüfen.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.